

BHA 2023.010 - TOP 8.3

Kolpingwerk Deutschland – Bundeshauptausschuss



Antrag an den Bundeshauptausschuss

Antragsinhalt: Änderung der Geschäftsordnung des Finanzausschusses
Antragssteller: Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland
Antragstext: Der Bundeshauptausschuss 2023 möge die Geschäftsordnung des Finanzausschusses des Kolpingwerkes Deutschland ändern.

Anlagen:

In der **Anlage 1** sind die vorgeschlagenen Änderungen in der bestehenden Geschäftsordnung im Änderungsmodus dargestellt.

Begründung:

Diese Änderungen aktualisiert die bestehende Geschäftsordnung des Finanzausschusses um die Aspekte der Digitalisierung, analog zu den bereits in der Bundesversammlung 2022 vorgenommenen Änderungen in den Geschäftsordnungen der Organe und Fachgremien.

Für den Bundesvorstand

Ursula Groden-Kranich

Köln, den 22. September 2023

Anlage 1 zum Antrag „Änderung der Geschäftsordnung Finanzausschusses“

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Finanzausschuss des Kolpingwerkes Deutschland

Gemäß § 24 Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, beschlossen am 27.10.2014, beschließt der Bundeshauptausschuss folgende Geschäftsordnung für den Finanzausschuss:

§1 Einladung

- (1) Der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Auf Verlangen des Finanzausschusses können weitere Personen, die für die Beratungsmaterie von Bedeutung sind, zur Sitzung eingeladen werden.
- (3) Die ordentliche Sitzung des Finanzausschusses findet vor der Sitzung der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder bzw. den Sitzungen der Rechtsträger und Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland statt, in denen über die testierten Jahresabschlüsse und die Berichte der Prüfungsgesellschaft beraten und den Vorständen der Stiftung und Vereine sowie den Aufsichtsräten und Geschäftsführungen der Gesellschaften Entlastung erteilt werden soll.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Geschäfts- und Protokollführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch das Bundessekretariat des Kolpingwerkes Deutschland sichergestellt.
- (2) Der/Die Leiter/in Finanzen und Verwaltung trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden Beratungsunterlagen fristgerecht 7 Tage vor der Sitzung des Finanzausschusses vorliegen. Die Beratungsunterlagen ~~können auch per Telefax oder E-Mail zugeleitet werden~~ dabei in der Regel digital oder per Email und nicht schriftlich zur Verfügung gestellt. Beratungsunterlagen können mit Zustimmung des Finanzausschusses auch als Tischvorlagen eingebracht werden.
- (3) Über die Beratungen des Finanzausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Beschlossen durch den Bundeshauptausschuss vom 7. – 9. November 2014 in der Lutherstadt Wittenberg. Damit tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.